

Anweisung zur Durchführung der Allgemeinen Verfügung über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater (AV Vergütungsfestsetzung)

1. Gemäß Nr. 1.4 der Allgemeinen Verfügung über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater (AV Vergütungsfestsetzung) vom 14. Juli 2014 (Abl. Nr. 31, S. 1435ff in der Fassung v. 9. Januar 2017 (Abl. Nr. 3, S. 195f) in Verbindung mit Nr. 6. Abs. 2 der Allgemeinen Verfügung über die Geschäfte der Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren (AV GBezrev) vom 27. August 2014 (Abl. Nr. 39, S. 1778f) bestimme ich, dass die Bezirksrevisorin grundsätzlich sämtliche aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor der Erteilung der Auszahlungsanordnung zu prüfen hat.
2. In Asylsachen hat die Bezirksrevisorin vor der Erteilung der Auszahlungsanordnung aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nur zu prüfen, wenn der Erstattungsbetrag 500,00 € übersteigt.
3. Die Anweisung vom 1. Dezember 2016, GZ: 5600 E-1-2015/5 wird aufgehoben.
4. Die Anweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und am 31. August 2022 außer Kraft.

Berlin, den 9. September 2017

Xalter
